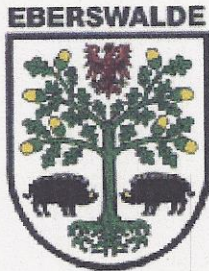


Austauschseite zur Beschlussvorlage: BV/0275/2016 - „Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde“ für die Sitzung des ABJS am 03.11.2016 (2. Lesung), des AWF am 10.11.2016, des HA am 17.11.2016 und der StVV am 24.11.2016
 (Die Änderungen der 1. Lesung wurden violett dargestellt.)

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0275/2016**

Datum: 24.08.2016

zur Behandlung in Sitzung:
 - öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
 40 - Amt für Bildung, Jugend und Sport

Betrifft: Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport	06.10.2016	1. Lesung
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport	03.11.2016	2. Lesung
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	10.11.2016	Vorberatung
Hauptausschuss	17.11.2016	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	24.11.2016	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde“ Änderung des Beschlusses Nr. 24/266/10 der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2010.
- Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister:
 - Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie bis zu einer Höhe von 5.000,00 € **1.999,99 €** zu gewähren.
 - Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie ab einer Höhe von mehr als 5.000,00 € **2.000,00 €**, wenn der zuständige Ausschuss vorher darüber beraten und sein Einvernehmen hergestellt hat, zu gewähren.

Austauschseite zur Anlage 1 der Beschlussvorlage: BV/0275/2016 - „Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde“ für die Sitzung des ABJS am 03.11.2016 (2. Lesung), des AWF am 10.11.2016, des HA am 17.11.2016 und der StVV am 24.11.2016 (Die Änderungen der 1. Lesung wurden violett dargestellt)

stellung vorzulegen ist. Förderfähig sind ausschließlich Kosten für gemeinsame Projekte und Veranstaltungen.

2.2.6 Förderung nach Mitgliedern

Gefördert werden können insbesondere:

Die Sportvereine, in denen vorrangig Breitensport betrieben wird, können zur Bestreitung der Kosten für die Aufrechterhaltung und Durchführung der sportlichen Aktivitäten einen Zuschuss aus städtischen Mitteln von jährlich maximal 10,00 € je Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten.

2.2.7 Förderung von Vereinsfusionen

Gefördert werden können insbesondere:

Die Sportvereine, in denen vorrangig Breitensport betrieben wird. Die Förderung der Fusion von Sportvereinen richtet sich ausschließlich an Vereine:

- die ihren Sitz in der Stadt Eberswalde haben,
- von denen alle fusionierenden Vereine mindestens seit 4 Jahren im Vereinsregister eingetragen sein müssen,
- die in den letzten drei Jahren keine Fusion vollzogen haben,
- die eine Gesamtmitgliederzahl des fusionierten Vereins von 150 Mitgliedern haben, wobei der kleinere Verein mindestens 50 Vereinsmitglieder haben muss,
- die jeweils komplett fusionieren wollen, d. h. kein Wechsel einzelner Abteilungen von einem zum anderen Verein

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Fusion ist unter Verwendung des Antragsformulars vom neuen Verein an die Stadt Eberswalde zu stellen. Dem Antrag sind zusätzlich zu Punkt 4.7 dieser Richtlinie folgende Unterlagen beizufügen:

- Niederschriften der Mitgliederversammlungen der Vorgängervereine, die die Fusion beschlossen haben,
- Verschmelzungsbeschluss der Mitgliederversammlungen der beteiligten Vereine,
- Notariell beurkundeter Verschmelzungsvertrag,
- Niederschrift der Gründungsversammlung des neuen Vereins,
- Vereinsregisterauszug des fusionierten Vereins
- Bestandserhebungsbogen zur Mitgliederstatistik des Landessportbundes (LSB) von dem Jahr in dem die Fusion vollzogen wurde (Stichtagsregelung)

Die Stadt kann einem neuen Verein, der nach einer Fusion entstanden ist, gemäß nachfolgender Staffelung einen einmaligen Zuschuss

- bis zu 30.000,00 € ab 150 bis 400 Mitglieder,
- bis zu 40.000,00 € ab 401 bis 800 Mitglieder,
- bis zu 50.000,00 € ab 801 bis 1000 Mitglieder,
- bis zu 60.000,00 € ab 1.001 Mitglieder

gewähren.

Gefördert werden können insbesondere:

Gebühren und Kosten für rechtliche Beratungsleistungen, Notarkosten, Rechtsanwaltsgebühren, Verwaltungsgebühren sowie Kosten für investive Maßnahmen und Personal.

Im Antrag ist das Projekt/der Antragszweck genau zu bezeichnen. Der Antragsbegründung muss die Erforderlichkeit der Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach zu entnehmen sein. Dem Antrag ist ein detaillierter Finanzierungsplan beizufügen.

7.2 Antragsfristen

Die Antragsfrist endet 30 Tage vor Beginn des Projektes. In Ausnahmefällen können Anträge, die eine Höhe von **1.999,99 Euro** nicht überschreiten, in Absprache mit der Stadt Eberswalde mit verkürzter Frist gestellt werden.

Gibt der Antragsteller seine Antragsunterlagen nicht fristgerecht, unvollständig oder fehlerhaft bei der Stadt Eberswalde ab, und folgt der Aufforderung der Stadt Eberswalde zur Nachbesserung nicht, wird der Antrag zurückgewiesen.

7.3 Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Eberswalde.

Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag kann die Bewilligungsbehörde externen Sachverstand hinzuziehen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid. Mehrere Projekte eines Zuwendungsempfängers können in einem Bescheid zusammengefasst werden.

Die Erhöhung der Ausgaben wirkt sich auf die Förderung nicht aus. Eine automatische Erhöhung des Zuschusses kommt nicht in Betracht. Zu beachten ist der Punkt 7.6 dieser Richtlinie. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt keine Auszahlung des Zuschusses mehr.

7.4 Anforderung und Auszahlung

Die Modalitäten der Auszahlung sind im Zuwendungsbescheid zu regeln. Die Auszahlung erfolgt jedoch frühestens nach schriftlicher Aufforderung durch den Zuwendungsempfänger.

7.5 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege beizufügen. Für den Verwendungsnachweis ist das entsprechende Formular zu verwenden.

Nach Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises erfolgen die Entlastung des Zuwendungsempfängers und die Rückgabe der Originalbelege durch die Bewilligungsbehörde.

Es ist ein Finanzierungs- und ein Sachbericht beizulegen. Im Zuwendungsbescheid wird die Frist für die Abgabe des Verwendungsnachweises bestimmt. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.

Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Austauschseite zur Anlage 2 der Synopse zur Beschlussvorlage: BV/0275/2016 - „Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde“ für die Sitzung des ABJS am 03.11.2016 (2. Lesung), des AWF am 10.11.2016, des HA am 17.11.2016 und der StVV am 24.11.2016
(Die Änderungen der 1. Lesung wurden violett dargestellt.)

alt	neu
<p>2.2.7 Förderung von Vereinsfusionen Gefördert werden können insbesondere: Die Sportvereine, in denen sowohl Breiten- als auch Wettkampfsport betrieben wird. Die Förderung der Fusion von Sportvereinen richtet sich ausschließlich an Vereine:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ihren Sitz in der Stadt Eberswalde haben, - von denen ein Verein mindestens seit 4 Jahren im Vereinsregister eingetragen sein muss, - deren Mitgliederzahl mindestens 30 Mitglieder betragen, - die wesentlich durch die Fusion zu einer Erhöhung des sportlichen Niveaus in der Stadt Eberswalde beitragen bzw. mittel- und langfristig Einsparpotentiale aufzeigen können. <p>Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Fusion ist unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage 1 – Muster) vom neuen Verein an die Stadt Eberswalde zu stellen. Dem Antrag sind zusätzlich zu Punkt 4.7 dieser Richtlinie folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Niederschriften der Mitgliederversammlungen der Vorgängervereine, die die Fusion beschlossen haben - Niederschrift der Gründungsversammlung des neuen Vereins <p>Die Stadt kann einen neuen Verein, der nach einer Fusion entstanden ist gemäß nachfolgender Staffelung einen einmaligen Zuschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 5.000,00 € bis 400 Mitglieder, - bis zu 7.000,00 € ab 400 bis 600 Mitglieder, - bis zu 8.000,00 € ab 600 bis 800 Mitglieder, - bis zu 9.500,00 € ab 800 bis 1.000 Mitglieder - bis zu 10.000,00 € ab 1.000 Mitglieder <p>gewähren.</p>	<p>2.2.7 Förderung von Vereinsfusionen Gefördert werden können insbesondere: Die Sportvereine, in denen vorrangig Breitensport betrieben wird. Die Förderung der Fusion von Sportvereinen richtet sich ausschließlich an Vereine:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ihren Sitz in der Stadt Eberswalde haben, - von denen alle fusionierenden Vereine mindestens seit 4 Jahren im Vereinsregister eingetragen sein müssen, - die in den letzten drei Jahren keine Fusion vollzogen haben, - die eine Gesamtmitgliederzahl des fusionierten Vereins von 150 Mitgliedern haben, wobei der kleinere Verein mindestens 50 Vereinsmitglieder haben muss - die jeweils komplett fusionieren wollen, d. h. kein Wechsel einzelner Abteilungen von einem zum anderen Verein <p>Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Fusion ist unter Verwendung des Antragsformulars vom neuen Verein an die Stadt Eberswalde zu stellen. Dem Antrag sind zusätzlich zu Punkt 4.7 dieser Richtlinie folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Niederschriften der Mitgliederversammlungen der Vorgängervereine, die die Fusion beschlossen haben - Verschmelzungsbeschluss der Mitgliederversammlungen der beteiligten Vereine, - Notariell beurkundeter Verschmelzungsvertrag, - Niederschrift der Gründungsversammlung des neuen Vereins, - Vereinsregisterauszug des fusionierten Vereins - Bestandserhebungsbogen zur Mitgliederstatistik des Landessportbundes (LSB) von dem Jahr in dem die Fusion vollzogen wurde (Stichtagsregelung) <p>Die Stadt kann einem neuen Verein, der nach einer Fusion entstanden ist, gemäß nachfolgender Staffelung einen einmaligen Zuschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 30.000,00 € ab 150 bis 400 Mitglieder, - bis zu 40.000,00 € ab 400 bis 800 Mitglieder, ab 401 bis 800 Mitglieder, - bis zu 50.000,00 € ab 800 bis 1.000 Mitglieder, ab 801 bis 1000 Mitglieder, - bis zu 60.000,00 € ab 1.000 Mitglieder ab 1.001 Mitglieder <p>gewähren.</p>

Austauschseite zur Anlage 2 der Synopse zur Beschlussvorlage: BV/0275/2016 - „Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde“ für die Sitzung des ABJS am 03.11.2016 (2. Lesung), des AWF am 10.11.2016, des HA am 17.11.2016 und der StVV am 24.11.2016 (Die Änderungen der 1. Lesung wurden violett dargestellt.)

alt	neu
verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.	verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
6.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung oder als Höchstbetragsfinanzierung.	6.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die im Zuwendungsbescheid genannte Förderhöhe ist stets der Höchstbetrag, d. h. bei Erhöhung der Projektkosten erhöht sich der Zuwendungsbetrag nicht. Der Zuwendungsbescheid kann jedoch, wenn dies im Interesse der Stadt Eberswalde liegt, geändert werden.
6.3 Bei allen Veröffentlichungen über das Projekt ist auf die Förderung durch die Stadt Eberswalde hinzuweisen.	6.3 Bei allen Veröffentlichungen über das Projekt ist auf die Förderung durch die Stadt Eberswalde hinzuweisen.
6.4 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen (Zweckbindungsfrist).	6.4 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen (Zweckbindungsfrist).
7. Antrags- und Bewilligungsverfahren 7.1 Antragsverfahren Der Antrag ist auf dem anliegenden Vordruck bei der Bewilligungsbehörde zu stellen (Anlage 1 – Muster). Im Antrag ist das Projekt/der Antragszweck genau zu bezeichnen. Der Antragsbegründung muss die Erforderlichkeit der Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach zu entnehmen sein. Dem Antrag ist ein Finanzierungskonzept beizufügen.	7. Antrags- und Bewilligungsverfahren 7.1 Antragsverfahren Der Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Es ist das Antragsformular zur kommunalen Förderung des Sports zu verwenden. Im Antrag ist das Projekt/der Antragszweck genau zu bezeichnen. Der Antragsbegründung muss die Erforderlichkeit der Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach zu entnehmen sein. Dem Antrag ist ein detaillierter Finanzierungsplan beizufügen.
7.2 Antragsfristen Die Antragsfrist endet 30 Tage vor Beginn des Projektes. In Ausnahmefällen können Anträge, die eine Höhe von 1.999,99 Euro nicht überschreiten, in Absprache mit der Stadt Eberswalde bis 14 Tage vor Beginn des Projektes gestellt werden.	7.2 Antragsfristen Die Antragsfrist endet 30 Tage vor Beginn des Projektes. In Ausnahmefällen können Anträge, die eine Höhe von 5.000,00 Euro 1.999,99 Euro nicht überschreiten, in Absprache mit der Stadt Eberswalde mit verkürzter Frist gestellt werden.